



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Wichtiger Hinweis:

Ab dem 02.01.2017 können die Unterlagen für städtische Vergabeverfahren ausschließlich kostenfrei über diese Internetseite: www.duesseldorf.de/vergabe bezogen werden. Eine Ausgabe von Vergabeunterlagen in Papierform gegen Druckkostenerstattung per Überweisung findet – außer in den bis 31.12.2016 begonnenen Verfahren – nicht mehr statt.

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Fliesen- und Betonwerksteinarbeiten, JFE Heerdter Landstraße.** Umfang der Leistung: 289 m² Wandfliesen 10 x 10 cm, davon 86 m² in gemischter Farbton-Anordnung, 116 m² Wandfliesen 20 x 20 cm, 61 m² R 10-Bodenfliesen 10 x 10 cm, 78 m² R 10-Bodenfliesen 20 x 20 cm, 20 m² R 11-Bodenfliesen 20 x 20 cm, 65 m² Epoxidharzverfugung, 151 m² Betonwerksteinplatten, 61 m Betonwerkstein-Winkelstufen, 2,20 m² Blindenleitstreifen, 2 St Sauberlaufmatten, 6 St Wandspiegel. Ausführungs-/ Lieferzeit: 16. Kalenderwoche 2017 bis 21. Kalenderwoche 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 17.01.2017. Druckkosten: 9,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.01.2017 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 07.03.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Innenputzarbeiten, JFE Heerdter Landstraße.** Umfang der Leistung: ca. 841 m² Haftbrücke, ca. 87 m² Gips-Maschinenleichtputz, ca. 457 m² Gips-Maschinenputz mit erhöhter Oberflächenhärte, ca. 84 m² Zementwandputz, einschl. anteiligen Laibungen, ca. 57 m Gitter-Glasfasergewebe, ca. 205 m Eck-schutzschienen, Schutzmaßnahmen der Bauteile. Ausführungs-/ Lieferzeit: 12. Kalenderwoche 2017 bis 13. Kalenderwoche 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 17.01.2017.

Druckkosten: 8,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.01.2017 um 12:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 07.03.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Schulverwaltungsamt

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Dachdecker- und Klempnerarbeiten, Schule Tersteegenstraße.** Umfang der Leistung: 360 m² Dachbegrenzung aufnehmen und entsorgen, 740 m² Dachaufbau aufnehmen und entsorgen, 140 m Attikaabdeckung aufnehmen und entsorgen, 740 m² Dachabdichtung einschl. Wärmedämmung, 140 m Attikaabdeckung, 680 m² Gründach. Ausführungs-/ Lieferzeit: 08. Kalenderwoche 2017 bis 15. Kalenderwoche 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 17.01.2017. Druckkosten: 14,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.01.2017 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 03.03.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Schulverwaltungsamt

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Gerüstarbeiten, Schule Tersteegenstraße.** Umfang der Leistung: 950 m² Arbeitsgerüst, 35 m Bauzaun. Ausführungs-/ Lieferzeit: 08. Kalenderwoche 2017 bis 15. Kalenderwoche 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 17.01.2017. Druckkosten: 7,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.01.2017 um 12:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 03.03.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18

des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Straßenbauarbeiten, Am Schönenkamp.** Umfang der Leistung: Barrierefreier Ausbau der Haltestelle „Hassels Kirche“ in Fahrtrichtung Hilden, Fahrbahn und Geh- und Radwege werden erneuert: 200 m³ Erdarbeiten, 60 m³ Baumsubstrat für Pflanzgruben, 260 m³ Gräben, 250 m² Schottertragschicht, 400 t Schottertragschicht, 450 m² Asphalttragschicht, 160 t Asphaltbinderschicht, 1.000 m² Asphaltdeckschicht, 800 m² Pflaster, 330 m Bordsteine, 1.100 m² Platten, 65 m² halbstarrer Belag. Ausführungs-/ Lieferzeit: 01. März 2017 bis 31. Mai 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 10.01.2017. Druckkosten: 20,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 17.01.2017 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28.02.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen sowie gemäß den §§ 6a und 6a EU VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TvgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Rechtsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080 / E-Mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 7. Januar 2017 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Doppelausgabe **Nr. 1/2** am **14. Januar 2017**.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Der Betrag soll unter Angabe des Vertragsgegenstandes 5300-4000-8000-0032 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Sparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per E-Mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Rechtsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3142 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/auschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

12. Satzung zur Änderung der Satzung über Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. Dezember 2016 auf Grund der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW-) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 29. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die gemeinsame Nutzung eines Restmüllsammelbehälters für mehrere benachbarte, insbesondere aneinandergrenzende Grundstücke kann erfolgen:

1. auf Anordnung durch die Stadt
2. bei Genehmigung eines entsprechenden Antrages.

2. § 20 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) In bestimmten, von der Stadt in ortsüblicher Weise bekanntgemachten Stadtteilen sind die 60 l- bis 240 l-Sammelbehälter zu den Leerungszeiten in nicht verkehrsbehindernder Weise im Straßenraum aufzustellen (Teilservice). ²Falls dieses nicht rechtzeitig am Tag der Leerung möglich ist, dürfen die Sammelbehälter bereits am Vortag der Leerung ab 20 Uhr entsprechend aufgestellt werden.

³Sammelbehälter für Altpapier werden im gesamten Stadtgebiet im Teilservice abgefahren, sofern nicht im Einzelfall eine gebührenpflichtige Sammlung im Vollservice auf Antrag genehmigt wurde. ⁴Im Teilservice abgefuhrne Sammelbehälter sind nach der Leerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(4) Kann die Leerung regelmäßig nicht unmittelbar am Grundstück erfolgen, so sind die Sammelbehälter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle im Straßenraum bereitzustellen. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

Die Nummerierung wird wie folgt geändert:
aus 16 wird 17,
aus 17 wird 18.

4. § 26 erhält als Nummer 16 folgenden Satz:

16. entgegen § 20 Abs. 3 oder Abs. 4 die Sammelbehälter außerhalb der erlaubten Zeiträume auf- oder bereitstellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2016 beschlossene 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2016

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Goethe-Museum

Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung

Schloss Jägerhof
Jacobistraße 2
Tel. 89-96262
dienstags bis freitags und sonntags
11 bis 17 Uhr, samstags 13 bis 17 Uhr

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. Dezember 2016 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LABfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2015 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

§ 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr und Entsorgung über
1. 80l-Sammelbehälter VollsERVICE 61,91 Euro
 2. 80l-Sammelbehälter Teilservice 31,20 Euro
 3. 120l-Sammelbehälter VollsERVICE 77,51 Euro
 4. 120l-Sammelbehälter Teilservice 46,80 Euro
 5. 240l-Sammelbehälter VollsERVICE 124,31 Euro
 6. 240l-Sammelbehälter Teilservice 93,60 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung bleiben stabil

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 15.12.2016 beschlossen, dass die Abwassergebührensätze für 2017 in unveränderter Höhe bestehen bleiben.

Der seit 01.01.2008 geltende Schmutzwassergebührensatz bleibt somit im 10. Jahr konstant. Auch im Jahr 2017 beträgt der Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung 1,52 Euro je Kubikmeter. Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge ermittelt.

Der zum 01.01.2011 gesenkte und seitdem geltende Gebührensatz für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt auch im Jahr 2017 unverändert 0,98 Euro je m²/Jahr bzw. bei Grundächern 0,49 Euro je m²/Jahr. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der von den Grundstücken in den Kanal entwässernden Fläche ermittelt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2016 beschlossene 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2016

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Mitteilung an die Betreiber von Behelfsentwässerungsanlagen

Der Stadtentwässerungsbetrieb weist darauf hin, dass zum Einsammeln und Anliefern von Abwässern und Klärschlämmen aus Behelfsentwässerungsanlagen nur Firmen, die über einen Rahmenvertrag mit der Stadt verfügen, eingesetzt werden dürfen. Nachstehende Firmen haben für das Jahr 2017 einen Rahmenvertrag für die Entsorgung von Behelfsentwässerungsanlagen.

Hinsen GmbH *
Talstr. 15
40878 Ratingen
Tel: 02102 / 84 32 77
Fax: 02102 / 84 18 20

Firma Remondis
Industrie Service GmbH & CO.KG
Richardstr. 68
45661 Recklinghausen
Tel: 02361 / 690612
Fax: 02361 / 690666

Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
Bergiusstraße 8
41540 Dormagen
Tel : 02133 / 65 921 – Herr Engels -
Fax : 02133 / 659 44

AGR- KAKO GmbH
Ernst – Moritz – Arndt – Str. 98
42549 Velbert
Tel: 0202 / 719970
Fax : 0202/ 7199710

Firma Korfmann GmbH
Raffenberg 51
45529 Hattingen
Tel: 02324/28456 – Herr Poetsch -
Fax: 02324/23753

Firma Brand Entsorgung GmbH
Winkel 35
40764 Langenfeld
Tel: 0212/ 6889
Fax: 0212/67694

Alle mit *) versehenen Unternehmen entsorgen in Notfällen auch außerhalb der normalen Dienstzeiten. Die Anforderungen des Unternehmens haben durch den Grundstückseigentümer / Anlagenbetreiber zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Unternehmen für die Leistungen unterschiedliche Preise in Rechnung stellen.

31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. Dezember 2016 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2015 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung

1. nur der Fahrbahn maschinell/manuell (Reinigungspflichtige der Gruppe B): 3,70 Euro,
2. selbstständige Gehwege, deren Breite 3,00 m nicht übersteigt (Reinigungspflichtige der Gruppe G): 3,46 Euro,
3. von Straßen mit erhöhtem Reinigungsaufwand (Reinigungspflichtige der Gruppe E): 13,11 Euro,
4. in allen übrigen Fällen (Reinigungspflichtige der Gruppe C): 8,04 Euro.

Artikel II

Das in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf genannte Straßenreinigungsverzeichnis wird gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle geändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Anlage zur 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Tabelle zur Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2017

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2017
1047	Alzeyer Weg	C1	B1
3409	Am Alten Amtsgericht	./.	privat
1113	Am Mühlenturm	C1	B1
1243	Baltenstraße	C2	C1
3734	Bennigsen-Platz	C7	C3
1312	Bismarckweg (von: Ernst-Pönsgen-Allee bis: Hs.-Nr. 9/10)	C2	C2
1312	Bismarckweg (von: nach Hs.-Nr. 9/10 bis: Wandershofer Weg)	D0	D0
1328	Böcklinstraße	C2	C1
1329	Böhlerweg	D1	D0
1354	Brabantstraße	C2	C1
3715	Brückenschlag	./.	D0
1407	Burgmüllerstraße	C2	C1
1485	Dernbuschweg (von: Gräulinger Straße bis: Hs.-Nr. 27/28)	C1	C1
1485	Dernbuschweg (von: Hs.-Nr. 27/28 bis: Rothhäuser Weg)	D1	D1
1487	Deutzer Straße (von: Am Schönenkamp bis: Freiburger Straße (Seitenarm))	C2	C1
1498	Dinnendahlstraße	C1/A1	C1
1499	Dinslakener Straße	C1/A1	C1
0658	Duisburger Landstraße	C1	D1
3445*	Elfriede-Bial-Straße	./.	C1*
1675	Freytagstraße	C2	C1
1679	Friedingstraße	C2	C1
1721	Geibelstraße	C2	C1
1731	Georg-Glock-Straße	C7	C3
1751	Glatzer Straße	C2	C1
1753	Gleiwitzer Straße	C2	C1
1756	Glogauer Straße	C2	C1
1782	Grafenberger Allee	C5/C7	C5
1793	Grimmstraße	C2	C1
1812	Gutenbergstraße	C2	C1

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2017
1833	Hanauer Weg	C1	B1
3411*	Hildegard-Knef-Straße	./.	C1*
1953	Hohenfriedbergstraße	C2	C1
1997	Im Dämmergrund	C1	B1
2105	Karl-Arnold-Platz	C7	C3
2125	Kattowitzer Straße	C2	C1
	Kö-Bogen-Tunnel	./.	D2
2194	Konkordiastraße	C3	C2
2237	Lakronstraße	C2	C1
2240	Landauer Weg	C1	B1
2283	Lindenstraße (von: Grafenberger Allee bis: Ackerstraße)	C5	C3
3410*	Marlene-Dietrich-Straße	./.	C1*
3413	Mühlenplatz	./.	D0
2510	Oderstraße	A1	C1
2527	Oppenheimer Weg	C1	B1
2565	Peter-Behrens-Straße (Fußweg vor Häusern 49-53, 57-61, 65-69, 90-92)	SG1	G1
3408	Peter-Royen-Weg	./.	D0
2573	Pfeifferstraße	C2/C1	C1
3712	Plockstraße	D1	C1
2671	Rigastraße	C2	C1
3828	Röpkestraße	privat	C1
3412*	Romy-Schneider-Straße	./.	C1*
3444*	Rose-Ausländer-Straße	./.	C1*
2702	Roßbachstraße	C2	C1
2787	Schubertstraße	C2	C1
2838	Sonnbornstraße	C2	C1
3450	Theo-Champion-Straße (Platzfläche) (von: Theo-Champion-Straße 1 bis: Belsenplatz 2a)	./.	C3
3429*	Ulrike-Scheffler-Rother-Straße	./.	C1*
2987	Unter den Eichen	C2/C1	C1
	Verbindungsweg (von: Bernburger Straße bis: Darmstädter Straße)	./.	D0
	Verbindungsweg (von: Schlüterstraße bis: Schwabstraße (incl. Treppe zum Hellweg))	./.	D1
	Verbindungsweg (von: Am Gatherhof bis: Wahlerstraße)	./.	D0
3121	Worringer Straße (von: Am Wehrhahn bis: Worringer Platz)	C10	C7

Erläuterungen:

Reinigungsklasse/-verpflichteter:

- A = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Fahrbahn und den Gehweg.
- B = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für den Gehweg, maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn.
- C = in allen übrigen Fällen, z. B. maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- D = Reinigungs- und Kostenpflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen (Stadt) für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- E = Abrechnungsgebiet mit erhöhtem Reinigungsaufwand. Maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- G = Reinigungspflicht der Stadt für den selbstständigen Gehweg.
- SG = Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke für den selbstständigen Gehweg.

Reinigungshäufigkeit:

- 0 = Bedarfsreinigung
- 1 = einmal wöchentlich
- 2 = zweimal wöchentlich
- 3 = dreimal wöchentlich
- 5 = fünfmal wöchentlich
- 7 = siebenmal wöchentlich
- 10 = zehnmal wöchentlich
- 12 = zwölfmal wöchentlich

„privat“ = benannte Straßen, welche in privatem Eigentum stehen und nicht der öffentlichen Reinigung unterliegen

„ * “ = n. n. gewidmet

Fortsetzung von Seite 5

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2016 beschlossene 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2016

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Der am 21.01.2015 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 808, ausgestellt auf die Ariana GmbH, Mettmanner Straße 46 40233 Düsseldorf, gültig bis 09.01.2017, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 19.12.2016 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 beschlossen:

Artikel 1

1. § 15 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Das Nutzungsrecht wird mit dem Inhalt erteilt, dass die/der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Stadt das Eigentum und den Alleinbesitz am Grabmal und den sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 3 auf Wunsch gegen Wertersatz auf die Stadt überträgt. Die/Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung und der Zustimmung des Friedhofsamtes als Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

Wurde keine Regelung getroffen, so kann das Nutzungsrecht durch die Person erworben werden, die die Beisetzung veranlasst und die Kosten übernimmt. Lehnt sie den Erwerb des Nutzungsrechts ab, so sind nachstehende Personen in der aufgeführten Rangfolge berechtigt, ihren Eintritt in das Nutzungsrecht zu erklären:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner,
3. volljährige Kinder,
4. Eltern,
5. volljährige Geschwister,
6. Großeltern,
7. volljährige Enkelkinder und
8. die nicht unter Nr. 1-7 fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so ist die älteste Person vorrangig eintrittsberechtigt. Die Klärung der Eintrittsberechtigung obliegt den Hinterbliebenen. Die Friedhofsverwaltung erteilt das Nutzungsrecht dem jeweiligen Antragsteller. Mit dem Eintritt in das Nutzungsrecht entfällt jedes andere Eintrittsrecht.

Ansprüche gegen die Stadt wegen der Zuordnung des Grabnutzungsrechts sind ausgeschlossen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2016 beschlossene „Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15.12.2016

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5329 0005 0130 1798 SB 01 vom 06.12.2016 an Valentin Ciobotaru, Clausthaler Straße 13, 44145 Dortmund

des Bescheides 5327 0005 0542 3866 SB 13 vom 09.11.2016 an Arléne Riquelle Wouters, Deken van Somerenstraat 45, 5611 KX Eindhoven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0531 6938 SB 13 vom 31.10.2016 an Lyutvi H. Ahmed, Jef Lambeauxstraat 51, 2020 Antwerpen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0525 6765 SB 09 vom 14.11.2016 an Bronislovas Grabauskas, Vyauto 62-69, 68295 Marijampole, Litauen

des Bescheides 5327 0005 0534 9534 SB 64 vom 03.11.2016 an Julien Petroque, Place De La Fraternite Aljevo 3, 95302 Cergy Pontoise Cedex, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0128 8341 SB 09 vom 30.11.2016 an Joachim Hahn, Grunerstraße 123, 40239 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0525 0643 SB 02 vom 09.11.2016 an Ryszard Mech, Artyleryjska 2a, 68-300 Lubsko, Polen

des Bescheides 5327 0005 0498 6670 SB 13 vom 17.11.2016 an Selah Mozleh, Quai des Péniches 65 b 043, 1000 Bruxelles, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0531 1944 SB 52 vom 17.11.2016 an Marcin Cmil, Francuska 49m. 6, 41-908 Bytom, Polen

des Bescheides 5327 0005 0538 7568 SB 111 vom 07.11.2016 an Vedat Arik, Perosisstraat 393, 5049 LH Tilburg, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0498 7464 SB 112 vom 20.10.2016 an Jerry Dinger, Pieter Breughelstraat 64, 5213 DM Den Bosch, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0124 7726 SB 111 vom 07.12.2016 an Raschid Barhij, Grupellostraße 23, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0361 4419 SB 121 vom 21.11.2016 an Peter Solei, Madyaholejy 18, Budapest, Ungarn

des Bescheides 5327 0005 0529 3644 SB 117 vom 03.11.2016 an Ahmed Lalouchi, St-Eustatiusdreef 78 (BD), 3564 GB Utrecht, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0550 2502 SB 118 vom 15.11.2016 an Erik Morssinkhof, Nieuwstraat 53, 7137 My Liewelde, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0523 3595 SB 112 vom 03.11.2016 an Amadou Cury Diallo, Chemin de la Sala-de-ponsan App. 155, 31400 Toulouse, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0394 0847 SB 122 vom 13.12.2016 an Sassi Urit, Calle Apolo, 03181 Torrevieja, Spanien

des Bescheides 5327 0005 0461 4846 SB 114 vom 15.11.2016 an Jonas Csaba Fesko, Donah utca 40-42, 1015 Budapest, Ungarn

des Bescheides 5327 0005 0521 8669 SB 117 vom 31.10.2016 an Giancarlo Locatello, Corso Garibaldi 49, 331709 Pordenone, Italien

des Bescheides 5327 0005 0420 4281 SB 117 vom 27.04.2016 an Ismail M. Köse, Hoog Gagel 74, 5611 BG Eindhoven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0521 6739 SB 112 vom 14.11.2016 an Mustapha Cakal Mustapha, Rue Henri Barbusse 40, 93130 Noisy Le Sec, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0525 3839 SB 117 vom 31.10.2016 an Theophilus N. Larbie, Robiniadreef 6 0202, 9050 Gent, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0528 6249 SB 121 vom

14.11.2016 an Mohannad Zaid, Stationsplein 25/B00 bus, 9100 Sint-Niklaas, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0514 8636 SB 114 vom 10.11.2016 an Stefan Gocmanac, Avenue De Tervuren 380, 1150 Bruxelles, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0125 1219 SB 119 vom 16.11.2016 an Mohamed Rakkouch, Rue Desaix 17, 59100 Roubaix, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0127 0574 SB 119 vom 08.11.2016 an Sandra Bettina Richter, Düsseldorforfer Straße 60, 40545 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0539 9302 SB 111 vom 15.11.2016 an Lanko Aziz, Hanstavägen 80, 164 55 Kista, Schweden

des Bescheides 5329 0005 0116 8796 SB 119 vom 02.11.2016 an Abdolreza Sabery, Hammer Straße 33, 48151 Münster

des Bescheides 5327 0005 0391 1510 SB 118 vom 06.04.2016 an Erika Dina Tatian Marengo, Via Monte Grappa 5, 10036 Settimo Torinese, Torino, Italien

des Bescheides 5329 0005 0119 6765 SB 117 vom 09.12.2016 an Ivan Kijatkin, Lürmannstraße 13, 40235 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0509 2274 SB 116 vom 07.12.2016 an Andreas Hinsche, Pinegarth 22, Newcastle, Großbritannien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für soziale Sicherung und Integration – Hilfen zur Gesundheit –

des Bescheides 50/22-10-13 vom 05.12.2016 an Pestic, Zarko, zuletzt wohnhaft: Bismarckstr. 93, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-13 vom 05.12.2016 an Pestic, Miladin, zuletzt wohnhaft: Bismarckstr. 93, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-13 vom 05.12.2016 an Sakar Mahlamain, Hedi, zuletzt wohnhaft: Borbecker Str. 25, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-13 vom 05.12.2016 an Sah, Anthony, zuletzt wohnhaft: Am Straußenkreuz 116, 40229 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-13 vom 06.12.2016 an Sulleman, Mahmod Brhan, zuletzt wohnhaft: Sankt-Franziskus-Str. 121, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 07.12.2016 an Ganem, Juma Khuder, zuletzt wohnhaft: Benrodestraße 132, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-11 vom 07.12.2016 an Evbuomwam, Loveth, zuletzt wohnhaft: Benrodestraße 132, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 07.12.2016 an Abdoula, Ibrahim, zuletzt wohnhaft: Am Wald 128, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-17 vom 07.12.2016 an Meshi, Arber, zuletzt wohnhaft: Karlsbader Straße 11, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-13 vom 07.12.2016 an Magassa, Komagan, zuletzt wohnhaft: Friedrich-Lau-Str. 27, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 07.12.2016 an Akbadou, Elyas, zuletzt wohnhaft: Berger Allee 23,

40213 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 07.12.2016 an Alhrn, Rasha, zuletzt wohnhaft: Berger Allee 23, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 07.12.2016 an Younes, Mohamed, zuletzt wohnhaft: Sankt-Franziskus-Straße 121, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-13 vom 07.12.2016 an Rebwar Wafaa, Shada, zuletzt wohnhaft: Nördlicher Zubringer 5, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 08.12.2016 an Hasandoci, Vadim, zuletzt wohnhaft: Aderstraße 81, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 08.12.2016 an Tofiq, Bilal Jamal, zuletzt wohnhaft: Borbecker Straße 25, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 08.12.2016 an Ahmadzai, Ajmal zuletzt wohnhaft: Karweg 24 a, 40589 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 08.12.2016 an Meshi, Arber, zuletzt wohnhaft: Karlsbader Straße 11, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 08.12.2016 an Azouggagh, El Mostapha zuletzt wohnhaft: Oberbilker Allee 1, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 08.12.2016 an Omer Muhamad, Bestun, zuletzt wohnhaft: Bilker Allee 23, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 08.12.2016 an Duraku, Kelment zuletzt wohnhaft: Meineckestraße 38 , 40474 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 08.12.2016 an Marinkovic, Dragana, zuletzt wohnhaft: Mintropstraße 21, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-16 vom 08.12.2016 an Mehmeti, Fatmir, zuletzt wohnhaft: Scheurenstraße 13, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-11 vom 12.12.2016 an Gjoka, Hysen, zuletzt wohnhaft: Am Straßenkreuz 116, 40229 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 12.12.2016 an Iboodee, Mohsin, zuletzt wohnhaft: Stockumer Höfe 170, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 12.12.2016 an Fonchingong, Pamela Fru, zuletzt wohnhaft: Stephaniensstraße 34, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 15.12.2016 an Barry, Alpha Oumar, zuletzt wohnhaft: Stargarder Straße 3, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 15.12.2016 an Kjerimi, Burhan, zuletzt wohnhaft: Heyestraße 51, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-13 vom 15.12.2016 an Rahman, Mohamed Saydar, zuletzt wohnhaft: Jahnstr. 31, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 16.12.2016 an Keci, Mirken, zuletzt wohnhaft: Friedrich-von-Spee-Straße 30 , 40489 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Amt für soziale Sicherung und Integration – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2016 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes Gültig ab 01.01.2017

Nr.	Leistungen	Entgelte €
1.	Stundensätze	
1.1	Löhne	
	Gärtner, Arbeiter	43,02
	Meister	46,74
1.2	Ingenieurleistungen	67,01
1.3	Werkstattstunden	61,28
2.	Fahrzeuge (Stundensätze)	
2.1	PKW	7,69
2.2	Kleinlastwagen bis 3,5 t. zulässiges Gesamtgewicht	13,84
2.3	LKW ab 3,5 t. zulässiges Gesamtgewicht	33,92
2.4	Spezialfahrzeuge Hubsteiger, Gabelstapler, Radlader etc.	37,50
3.	Floristik-, Dekorationsleistungen	
3.1	Verleihpflanzen inkl. Transport	
3.1.1	Verleihpflanzen bis 2 m Höhe	
	bis 3 Tage	24,07
	bis 1 Woche	37,22
3.1.2	Verleihpflanzen über 2 m Höhe	
	bis 3 Tage	39,76
	bis 1 Woche	59,48
3.1.3	Verleihpflanzen über 4 m Höhe	
	bis 3 Tage	48,63
	bis 1 Woche	80,18
3.1.4	Verleihpflanzen Lauruskübel/Bambus	
	bis 3 Tage	39,76
	bis 1 Woche	59,48
3.1.5	Verleihpflanzen (sonstige) Großpflanzen in Betonkübeln oder für den Außenbereich (z.B. Oleander)	
	bis 1 Woche	146,30
3.2	Sonstige Dekorations- und Floristikleistungen	
3.2.1	Trauerkranz	131,28
3.2.2	Verleih von Bänken inklusiv Transport	27,50
3.2.3	Blumengestecke	Nach Aufwand
4.	Abräumen und Herrichten von Gräbern und sonstige Entgelte im Friedhofsbereich	
4.1	Abräumen Einzelgrab	
4.1.1	Sarggrabstätte	73,49
4.1.2	Urnengrabstätte	32,16
4.2	Abräumen Wahlgrab	
4.2.1	Sarggrabstätte, 1. Stelle	135,26
4.2.2	Urnengrabstätte	73,49
4.2.3	Sargwahlgrab weitere Stellen	46,33
4.2.4	Entfernen eines Fundamentes	48,88
4.2.5	Zuschlag für abräumen übergroßer Grabmale	Nach Aufwand
4.3	Raseneinsatz auf Grabstellen	
4.3.1	Einzelgrabstelle Sarg	14,52
4.3.2	Wahlgrabstelle Sarg	26,89
4.3.3	Wahlgrabstelle 1. Größe/Sonderlage	32,27
4.3.4	Urnengrab	10,76

Fortsetzung von Seite 8

Nr.	Leistungen	Entgelte €
4.4	sonstige Entgelte	
4.4.1	Beschriftung der Gedenksteine an Rasengräbern, je Buchstabe	10,55
4.4.2	Grabaushub auf dem jüdischen Friedhof	209,63
4.4.3	Neue Zulassung von Friedhofsgewerbe	80,00
4.4.4	Verlängerung Zulassung Friedhofsgewerbe	15,00
4.4.5	Arbeitserlaubnis Mitarbeiter Friedhofsgewerbe	15,00
5.	Nutzung von Flächen und Einrichtungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes	
5.1	Baustelleneinrichtung, je angefangener m²	
5.1.1	monatlich	5,40
5.1.2	nach Ablauf von 6 Monaten	8,55
5.1.3	nach Ablauf von 12 Monaten	11,85
5.1.4	nach Ablauf von 18 Monaten	18,40
5.1.5	Büro- und Verkaufscontainer in Zusammenhang mit Ladenumbauarbeiten, monatlich je angefangener m ² beanspruchter Fläche	7,50
5.1.6	nach Ablauf von 6 Monaten	8,90
5.2	Tribünen, Podien, Bühnen, Zelte und ähnliche Aufbauten je angefangener m² beanspruchter Fläche	
5.2.1	Täglich, je m ²	2,20
5.2.2	Mindestentgelt je Erlaubnis	220,50
5.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u. ä.) aufgestellt werden	
5.3.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche, jährlich	74,20
5.3.2	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Hauptsaison (März bis Oktober), monatlich	8,80
5.3.3	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Nebensaison (November bis Februar), monatlich	3,75
5.3.4	Mindestentgelt	177,90
5.4	Schützenfeste	
	für die Dauer der Veranstaltung	330,75
5.5	Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck an Allerheiligen und Weihnachtsbäumen	
5.5.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche für die gesamte Nutzungsdauer	13,45
5.5.2	Mindestentgelt	202,50
5.6	Vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen/-träger	
5.6.1	je angefangener m ² Ansichtsfläche, täglich	1,10
5.6.2	Mindestentgelt	220,50
5.7	Abstellen/Durchfahren von Kraftfahrzeugen	
5.7.1	pro Kfz, täglich	26,25
5.8	Zirkusgastspiele	
5.8.1	Großzirkusse, täglich	463,00
5.8.2	Kleinzirkusse, täglich	40,50
5.9	Nachbarschaftsfeste	
	täglich	44,10
5.10	Sonstige Veranstaltungen	
	täglich, höchstens	110,25
5.11	Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen gewerblicher Art	
5.11.1	täglich, mindestens	33,00
5.11.2	täglich, höchstens	5.500,00
5.12	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden auf einer Grünfläche befinden und nicht unter eine andere Ziffer fallen	
5.12.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche, täglich	1,25
5.12.2	Mindestentgelt	58,00
5.13	Trödelmarkt	
	je m ² /Veranstaltung	2,75 bis 4,95

Fortsetzung von Seite 9

Nr.	Leistungen	Entgelte €
5.14	Entschädigung für die Regenerationszeit der genutzten Grünfläche (Nutzungsausfall) sowie Kautions zum Schutz von Forderungsausfällen	
5.14.1	je m ² pro Monat (maximal 3 Monate)	0,70
5.14.2	Kautions, je m ² , höchstens	16,55
5.15	Nutzung von Freiflächen	
5.15.1	Tierhaltung gewerblich je m ² /Jahr	0,30 bis 0,55
5.15.2	Tierhaltung nicht gewerblich je m ² /Jahr	0,11
5.15.3	Erwerbsgärtnerische Flächen, Freilandgemüseanbau, Obstanbau je m ² /Jahr	0,11
5.15.4	Mindestentgelt pro Jahr	105,00
5.16	Steinmetzbetriebe	
5.16.1	Verkaufs- und Ausstellungsflächen je m ² /Monat	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.17	Friedhofsgärtnereien	
5.17.1	Verkaufs- und Ausstellungsflächen je m ² /Monat	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.18	Grabelandflächen, Haus- und Ziergärten	
5.18.1	je m ² /Jahr	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.19	Nutzung des Ballhauses/Nordpark	
5.19.1	Künstler, wöchentlich	132,30
5.19.2	Kommerzielle Nutzung, täglich	176,40
5.19.3	Heizkostenpauschale (Berechnung im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04.) täglich	15,00
5.19.4	Stromkostenpauschale, täglich	5,00
Index	Vertragsanpassung	
	Verträge, welche nach den Punkten 5.15 bis einschließlich 5.18 dieser Entgeltordnung abgeschlossen werden und über eine Indexklausel verfügen, sind regelmäßig gemäß dem jeweils aktuellen, vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW erstellten, Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte) anzupassen. Die Anpassung ist spätestens vier Jahre nach Vertragsabschluss oder der letzten Anpassung zu prüfen.	
BP	Bearbeitungspauschale	
	Die Höhe der neben dem Entgelt zu entrichtenden Bearbeitungspauschale variiert in Abhängigkeit des Aufwandes. Für die unter Punkt 5.1 bis 5.13 genannten Entgelte ist je abgeschlossener Nutzungsvereinbarung (unabhängig von einer möglichen Entgeltbefreiung oder -reduzierung) folgende Bearbeitungspauschale zu zahlen:	0,00 bis 100,00
	Flächennutzung bis zu 24 Stunden	25,00
	Flächennutzung bis zu 48 Stunden	50,00
	Flächennutzung über 48 Stunden	75,00
	Erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Flächennutzung durch das Fachamt	oben genannte Bearbeitungspauschale zuzüglich 25,00 Euro

Fortsetzung von Seite 10

Nr.	Leistungen	Entgelte €
BF	Entgeltbefreiung/Entgeltreduzierung	
	<p>Von der Entrichtung der unter Punkt 5.1 bis 5.13 aufgelisteten Entgelte sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Politische Parteien – Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts – Heimat- und jugendpflegerische Organisationen soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder dem Breitensport dienen und bei denen weder Eintrittsgelder erhoben, noch Teilnahmegebühren o. ä. gefordert werden. <p>Die Bearbeitungspauschale ist unabhängig von der oben angeführten Befreiung bei jeder genehmigten Veranstaltung zu zahlen.</p> <p>Jeder Antrag wird als Einzelfall geprüft. Von dieser Entgeltordnung kann im Rahmen der Unterschriftsordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf abgewichen werden.</p>	
KGA	Nutzung städtischer Kleingartenanlagen	
	<p>Die Pachtberechnung für die Nutzung städtischer Kleingartenflächen sowie die Erhebung von Entgelten für zulässig dauerhaft bewohnte Gartenlauben und den Betrieb gastronomischer Einrichtungen wird gemäß Bundeskleingartengesetz sowie dem Generalpachtvertrag zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. auf gesetzlicher und vertraglicher Grundlage unmittelbar zwischen den Vertragspartnern außerhalb dieser Entgeltordnung vorgenommen.</p>	

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2016 beschlossene „Neufassung der Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntma-

chung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15.12.2016

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

IHR GANZ PERSÖNLICHER
OPERN- & BALLETT-SPIELPLAN

DIE 8ER-KARTE

DEUTSCHE OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der 8er-Karte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf.

Erhältlich schon ab 113,60 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

**ACHTER
8
KARTE**

INFOS & BUCHUNG
Tel. 0211.13 37 37
www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen

Öffentliche Sitzungen

<p>Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung Montag, 09. Januar, 15 Uhr Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2 Schriftführerin: Sylvia Gierlichs, Tel: 89-93654</p> <p>Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften Dienstag, 10. Januar, 16 Uhr Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2 Schriftführer: Antonio Collura, Tel: 89-93230</p> <p>Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und des Beirates für Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung Mittwoch, 11. Januar, 15 Uhr Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2 Schriftführerin: Ina Schmidt, Tel: 89-25878</p>	<p>Ausschuss für Gesundheit und Soziales Mittwoch, 11. Januar, im Anschluss an die Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und des Beirates für Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2 Schriftführerin: Ina Schmidt, Tel: 89-25878</p> <p>Ordnungs- und Verkehrsausschuss Mittwoch, 11. Januar, 16 Uhr, Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2 Schriftführer: Daniel Zarembowicz, Tel: 89-93989</p> <p>Personal- und Organisationsausschuss Donnerstag, 12. Januar, 16 Uhr Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2 Schriftführer: Monika Nordhaus, Tel: 89-95729</p>
--	---

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. November 2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in Verbindung mit §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf

Gültig ab 01.01.2017

lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Grabnutzungsrechte	
1.1	Sarggrabstätten	
1.1.1	Grabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre	
1.1.1.1	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 12 Jahre	279,67 €
1.1.1.2	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 15 Jahre (Friedhof Hubbelrath)	349,59 €
1.1.1.3	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 20 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	466,12 €
1.1.2	Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	
1.1.2.1	Einzelgrabstätte, 20 Jahre	1.067,74 €
1.1.2.2	Einzelgrabstätte, 25 Jahre (ordnungsrechtlich bestimmte Einzelgrabfelder auf den Friedhöfen Gerresheim und Stoffeln)	1.334,67 €
1.1.2.3	Einzelgrabstätte, 30 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	1.601,61 €
1.1.2.4	Wahlgrabstätte, 20 Jahre	1.387,40 €
1.1.2.5	Wahlgrabstätte, 30 Jahre	2.081,10 €
1.1.2.6	Wahlgrabstätte mit Trennplatten, 20 Jahre	1.440,20 €
1.1.2.7	Wahlgrabstätte mit Trennplatten, 30 Jahre	2.160,30 €
1.1.2.8	Wahlgrabstätte 1. Größe von mindestens 3 m Länge, 30 Jahre	3.144,90 €
1.1.2.8	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätte in Sonderlage, 30 Jahre je Grabstelle	4.804,20 €
1.1.2.9	Bei jeder Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte für die Tiefbeisetzung einer/eines Verstorbenen ist bis zum Ablauf ihrer Ruhefrist ein Zuschlag zu zahlen. Er beträgt für jedes angefangene Jahr	37,22 €
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Einzelgrabstätte, 20 Jahre	965,72 €
1.2.2	Wahlgrabstätte für 3 Urnen, 20 Jahre	1.328,40 €
1.2.3	Wahlgrabstätte für 5 Urnen, 30 Jahre	2.499,60 €
1.2.4	Wahlgrabstätte im Baumfeld, 30 Jahre und deren Pflege	2.523,30 €
1.3	Nach- und Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Jahr der Verlängerung	
1.3.1	Wahlgrabstätte	69,37 €
1.3.2	Wahlgrabstätte mit Trennplatten	72,01 €
1.3.3	Wahlgrabstätte 1. Größe	104,83 €
1.3.4	Wahlgrabstätte in Sonderlage	160,14 €
1.3.5	Wahlgrabstätte für 3 Urnen	66,42 €
1.3.6	Wahlgrabstätte für 5 Urnen	83,32 €
1.3.7	Wahlgrabstätte im Baumfeld und deren Pflege	84,11 €
1.4	Nebenleistungen zum Nutzungsrecht an einer Grabstätte	
1.4.1	Genehmigung für das Verlegen einer Sargeinzelgrabeinfassung (Gebühr inkl. Abräumung)	49,90 €
1.4.2	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	19,93 €

Fortsetzung von Seite 12

lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
2	Bestattungen	
2.1	Sargbestattungen	
2.1.1	Sargbestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	269,49 €
2.1.2	Sargbestattung in Einzelgrabstätte	684,38 €
2.1.3	Sargbestattung in Wahlgrabstätte	975,97 €
2.1.4	Sargbestattung in Tiefengrab	1.171,05 €
2.1.5	Zwei gleichzeitige Sargbestattungen in eine Wahlgrabstätte	1.341,82 €
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung (auch für Verstorbene bis 5 Jahre)	376,58 €
2.3	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten	
2.3.1	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten, je Arbeitsstunde	10,50 €
3	Grabstätten inklusive Beisetzung und Pflege	
3.1	Sarggrabstätten	
3.1.1	Bestattung in einer Sargrasengrabstätte und deren 20-jährige Pflege	2.158,92 €
3.2	Urnengrabstätten	
3.2.1	Urnenbeisetzung in einem anonymen Grab und dessen 20-jährige Pflege	1.307,78 €
3.2.2	Beisetzung in einer Urnenrasengrabstätte und deren 20-jährige Pflege	1.465,06 €
3.2.3	Beisetzung in eine Urneneinzelgrabstätte im Baumfeld und deren 20-jährige Pflege	2.050,93 €
3.2.4	Ascheverstreung im Streufeld, inklusive 20-jähriger Pflege	1.454,46 €
3.2.5	Aschevergrabung im Waldfeld, inklusive 20-jähriger Pflege	1.454,46 €
	Mit den Gebühren nach laufenden Nummern 2.1 bis 3.2.5 sind die Annahmeformalitäten, die Kosten der Grabanfertigung, Grabschließung und Kranzüberführung abgegolten.	
4	Trauerräume	
4.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	146,70 €
4.2	Nutzung einer Kapelle inklusive Zubehör für 20 Minuten	210,07 €
4.3	Zuschlag Verlängerung der Kapellennutzung auf 30 Minuten, Sargbestattung	150,71 €
4.4	Zuschlag Verlängerung der Kapellennutzung auf 30 Minuten, Urnenbestattung	122,03 €
5	Umbettungen	
5.1	Ausgrabung eines Sarges (in der Ruhefrist)	2.350,74 €
5.2	Ausgrabung eines Sarges (nach der Ruhefrist)	979,48 €
5.3	Wiederbeisetzung nach abgelaufener Ruhefrist	427,40 €
5.4	Tieferlegung von Gebeinen für Tiefgrab	1.389,07 €
5.5	Ausgrabungszuschlag Tiefgrabstätte	783,57 €
5.6	Ausgrabung einer Urne	329,46 €
5.7	Wiederbeisetzung einer Urne	213,70 €
6	Pflege von Grabstätten	
6.1.	Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre oder einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	26,57 €
6.2	Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre oder einer Wahlgrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	53,15 €
	Die Gebührensätze unter der laufenden Nummer 6 gelten für Fälle, in denen vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf den Wiedererwerb verzichtet wurde und der Stadt die Pflege der Grabstätte bei sofortiger Abräumung bis zum Ende des Nutzungsrechtes übertragen wird oder die Friedhofsverwaltung die Pflege durchführen muss, da die Grabstätte ungepflegt ist.	

Fortsetzung von Seite 13

lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
7	Einäscherungen und Nebenleistungen	
7.1	Einäscherungen	
7.1.1	Einäscherung von Verstorbenen bis 5 Jahre inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	147,32 €
7.1.2	Einäscherung von Verstorbenen inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	294,66 €
7.2	Nebenleistungen zur Urne	
7.2.1	Aufbewahren einer Urne nach einem Monat, je angefangenen Monat	13,09 €
7.2.2	Aufbewahren einer Urne nach einem Monat, je angefangenen Monat inkl. 19% Umsatzsteuer	15,58 €
7.2.3	Postversand einer Urne	51,81 €
7.2.4	Überführung einer Urne vom Krematorium Stoffeln zur Beisetzung auf einem anderen städtischen Düsseldorfer Friedhof	30,21 €
7.2.5	Überführung einer Urne vom Krematorium Stoffeln zur Beisetzung auf einem anderen nicht städtischen Düsseldorfer Friedhof inkl. 19% Umsatzsteuer	35,95 €

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20. November 2003 tritt zum 01.01.2017 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2016 beschlossene „Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung)

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15.12.2016

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Land Nordrhein-Westfalen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. 12. 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Land NRW des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 02. Juni 2014 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif mit Rahmengebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 19 ÖGDG NRW)

Fortsetzung von Seite 14

Tariffziffern	Leistung, Amtshandlung oder Tätigkeit	Rahmengebühren
1-16	Ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen	5,00 bis 720,00

Durch das Gesundheitsamt festgelegte Regelgebühren für ständig wiederkehrende Amtshandlungen nach Maßgabe des § 2 der Gebührensatzung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Teilgutachten oder kurze Formbogengutachten ohne nähere gutachtliche Äußerung, z. B. Befundscheine, Zeugnisse	44,00
2	Gutachten im Rahmen des Prüfungsausstiegs	145,00
3	Zeugnis über ärztlichen Befund mit gutachterlicher Äußerung	137,00
4	Zahnärztliches Gutachten — üblicher Aufwand —	64,00
5	Zahnärztliches Gutachten — hoher Aufwand (Implantologie, Kieferchirurgie etc.) -	354,00
6	Bescheinigung über die Durchführung und das Ergebnis eines HIV-Tests	24,00
7	Pflegeheimunterbringung	194,00
8	Gutachten mit körperlicher Untersuchung und / oder aufwändiger Begründung	313,00
9	Gutachten mit körperlicher Untersuchung und / oder wissenschaftlicher Begründung	445,00
10	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgenverordnung (RöV)	12,00
11	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der z. Zt. gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den Abschnitten A, E und O; 0,7 bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses; 0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
12	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der z. Zt. gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
13	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger i. S. d. § 12 des ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	Ein-kommazweifache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen
14	Urinscreening	53,00
15	Haarentnahme mit Beauftragung einer Betäubungsmittelanalyse	60,00
16	Blutentnahme mit Beauftragung einer Btm-Analyse	53,00

- zuzüglich Auslagen,
- zuzüglich Erstattung von Sonderleistungen entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz JVEG.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2016 beschlossene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Land Nordrhein-Westfalen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung für Tätigkeiten nach

dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Land NRW des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Land Nordrhein-Westfalen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2016

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) am 15.12.2016 als Satzung beschlossen worden:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 02/008 - Wohnhochhaus Mercedesstraße (Upper Nord Tower) -

Gebiet zwischen Münsterstraße, Liststraße und Mercedesstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 02/008 - Wohnhochhaus Mercedesstraße (Upper Nord Tower) - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

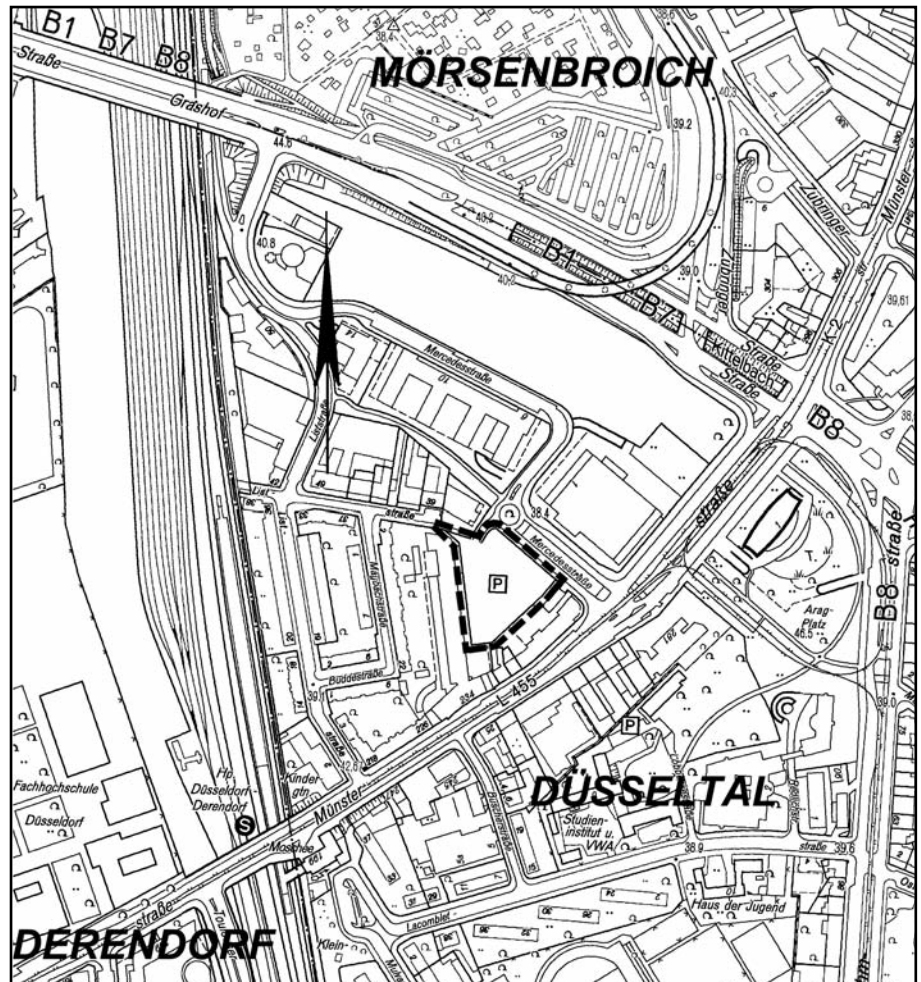
Der Bebauungsplan der Innenentwicklung - einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes - mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



(Stadtbezirk 2)

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 16.12.2016
61/12-B-02/008

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Neufassung der Entgeltordnung für die Feuerwehrschule und die staatlich anerkannte Schule für Rettungsdienst der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2016 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Feuerwehrschule und staatlich anerkannte Schule für Rettungsdienst

de der Feuerwache Umweltschutz und technische Dienste, Posener Straße 171-183, 40231 Düsseldorf.

Berufsfeuerwehr oder Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf angehören, haben folgendes Entgelt zu entrichten:

Die Landeshauptstadt Düsseldorf unterhält auf dem Gelände der Feuer- und Rettungswache 6, Frankfurter Straße 245, 40595 Düsseldorf, eine Feuerwehrschule. Die staatlich anerkannte Schule für Rettungsdienst befindet sich auf dem Gelän-

§ 2 Personenkreis

(1) Personen, die an Veranstaltungen der Einrichtungen gemäß § 1 teilnehmen und nicht der

1. Veranstaltungen der Feuerwehrschule		
1.1	Feuerwehrtechnischer Grundausbildungslehrgang, bestehend aus den Ausbildungsabschnitten 1, 3 und 6 gemäß VAP1.2-Feu (B1)	11.519 EUR
1.2	Feuerwehrtechnische Fortbildung, Tagessatz pro Person	129 EUR
1.3	Ausbildung zur/zum Atemschutzgeräteträger/in für hauptamtliches Personal	955 EUR
1.4	Ausbildung zur/zum Atemschutzgeräteträger/in für ehrenamtliches Personal	621 EUR
1.5	Fortbildung Ausbilder/in in der Realbrandausbildung	302 EUR
1.6	AGT-Belastungsübung nach FwDV 7	123 EUR
1.7	Realbrandausbildung BSA	173 EUR
1.8	Fahrabnahme (Führerscheinklasse B, C1, C oder CE)	61 EUR
1.9	Gestellung eines Pressluftatmers einschließlich Atemanschluss im Rahmen einer Veranstaltung, Tagessatz pro Person	57 EUR
2. Betriebliche Brandschutzausbildung		
2.1	Brandschutzbeauftragtenlehrgang	1.431 EUR
2.2	Fortbildung für Brandschutzbeauftragte	284 EUR
2.3	Brandschutzseminar I	93 EUR
2.4	Brandschutzsonderseminar, je Veranstaltung (einschl. praktischer Löschübung)	319 EUR
2.5	Brandschutzsonderseminar, je Veranstaltung (ohne praktische Löschübung)	247 EUR
2.6	Seminar Brandschutz Helfer/in	138 EUR
3. Veranstaltungen der staatlich anerkannten Schule für Rettungsdienst		
3.1	Lehrgang Rettungssanitäter/in	1.376 EUR
3.2	30-Stunden-Fortbildung gemäß § 5 RettG NRW	254 EUR
3.3	Zertifizierung für Notkompetenzmaßnahmen im Rettungsdienst Düsseldorf	115 EUR
3.4	Gruppenführer/in im Rettungsdienst	157 EUR
3.5	Starterseminar für Beschäftigte im Rettungsdienst Düsseldorf	306 EUR
3.6	Erstzertifizierung für Notkompetenzmaßnahmen im Rettungsdienst Düsseldorf	205 EUR

(2) Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt aufgrund privatrechtlicher Verträge.

(3) Für Veranstaltungen, die in § 2 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der bestätigten Anmeldung zu einer Veranstaltung.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen nach dieser Entgeltordnung kann von der vorherigen Zahlung rückständiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Das Entgelt wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

(5) Wird Zahlungsaufschub oder Stundung beantragt, so werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet. Kommt die Zahlungspflichtige oder der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Landeshauptstadt Düsseldorf Verzugszinsen gemäß § 288 BGB i.V.m. § 247 BGB berechnet.

§ 4 Haftung

(1) Für Personen- und/oder Sachschäden, die während der Teilnahme an einer Veranstaltung entstehen, haftet die Landeshauptstadt Düsseldorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die entsendende Stelle bzw. die an der Ausbildung beteiligten Personen haben die Landeshauptstadt Düsseldorf von Ersatzansprüchen

Dritter wegen Schäden, die durch die Teilnahme an einer Veranstaltung entstehen, freizustellen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung für die Feuerwehr- und Rettungsassistenten-Schule der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27. Januar 2000.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2016 beschlossene Neufassung der Entgeltordnung für die Feuerwehrschule und die

staatlich anerkannte Schule für Rettungsdienst der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Neufassung der Entgeltordnung für die Feuerweherschule und die staatlich anerkannte Schule für Rettungsdienst der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Neufassung der Entgeltordnung für die Feuerweherschule und die staatlich anerkannte Schule für Rettungsdienst der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15.12.2016

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen vom 12.12.2016

II. Sperrbezirkserklärung

Gemäß §§ 5 bis 7 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit den §§ 1, 3, 4, 10 Abs. 1, 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sowie § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) wird zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Haustierbestände durch Tierseuchen Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

zu I. Amtliche Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Am 12.12.2016 wurde in der Folge eines Erregernachweises aus Futterkranzproben der Völker eines Bienenstandes in Düsseldorf-Flehe die Amerikanische Faulbrut der Bienen klinisch bestätigt und der Ausbruch dieser Tierseuche amtlich festgestellt.

zu II. Sperrbezirkserklärung

Ich erkläre hiermit das nachfolgend beschriebene Gebiet um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk (Sperrbezirk I) gemäß § 10 BienSeuchV:

Der Sperrbezirk betrifft die Stadtteile Flehe, Bilk und Volmerswerth und ist folgendermaßen begrenzt:

– im Norden:

B 326/Südring, ab der Kreuzung Norfer Straße in östliche Richtung, Fleher Straße, Merkurstraße, Im Dahlacker, Kopernikusstraße, B 326/Südring bis zur Haltestelle Auf'm Hennekamp U

– im Osten:

Von der Haltestelle Auf'm Hennekamp U in süd-östlicher Richtung über die B 8 / Witzelstraße bis zur Kreuzung „In den Großen Banden“ / „Universitätsstraße“, in süd-westlicher Richtung entlang der Universitätsstraße bis zur Kreuzung Christophstraße, in südlicher Richtung entlang der Fahrbahn der Christophstraße bis Stoffeler Broich. Dem Brückerbach bis zur Mündung in den Rhein folgend.

– im Süden:

Rheinufer zwischen der Mündung des Brückerbachs in nord-westlicher Richtung bis zur Kreuzung „Volmerswerther Deich“ und „Abteihofstraße“.

– im Westen:

Entlang der Abteihofstraße bis zur Kreuzung „Volmerswerther Straße“ und „Nach den 12 Morgen“ der Volmerswerther Straße in nord-östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die Aachener Straße. Der Nievenheimer Straße und im Anschluss der Hülchrather Straße, Uedesheimer Straße und Norfer Straße in nördlicher Richtung bis zur B 326/Südring.

Für den bezeichneten Sperrbezirk I gelten die Beschränkungen gemäß § 11 BienSeuchV der hier nachrichtlich wiedergegeben wird:

§ 11 Bienenseuchenverordnung

(1) Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende

Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Begründung zu I. und II.:

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Seuche, die erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Die vorhandene Seuchenverbreitungsfähigkeit ist, soweit möglich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt auch für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Stadtgrenze hinaus.

Bei der Festlegung des Sperrbezirkes um den jeweiligen Bienenstand wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung ist durch § 3 AG TierSG TierNebG NRW zugelassen.

Hinweise:

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügungen zu I. und II haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

2. Die betroffenen Imker werden darauf hinge-

wiesen, dass die Nichtbefolgung der Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 TierGesG darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

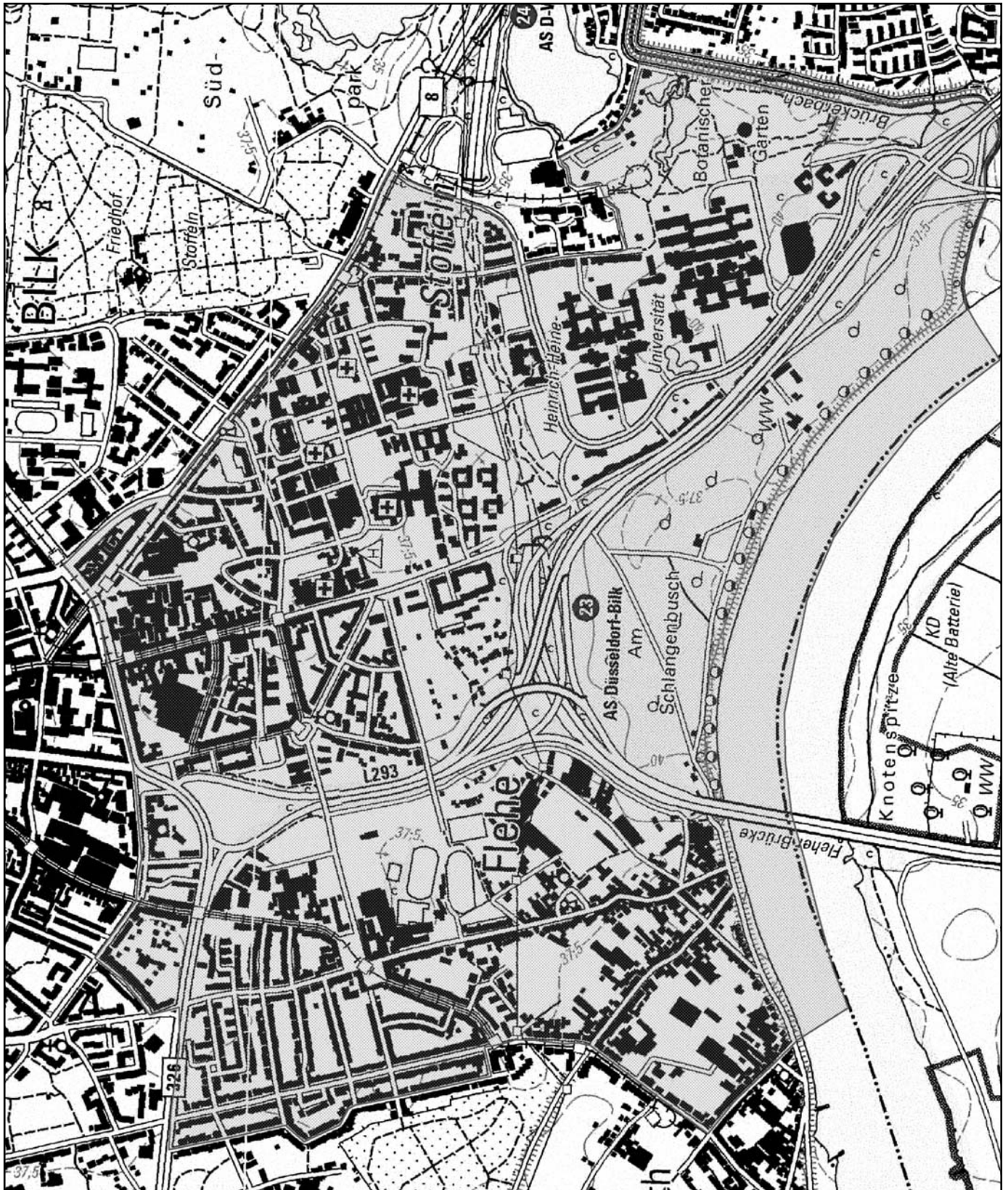
Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERWO VG/FG vom 23.11.2005 (GV.NRW.S. 926) einzureichen.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verbraucherschutz, eingesehen werden.

Im Auftrag

Klaus Meyer
 Amtstierarzt
 der Landeshauptstadt
 Düsseldorf



Erscheinungsweise Düsseldorfer Amtsblatt 2017

Ausgabe	Erscheinungstag jeweils Samstag	Redaktionsschluss jeweils Montags mit Ausnahmen*
1 / 2 Doppelausgabe	14. Januar	09. Januar
3	21. Januar	16. Januar
4	28. Januar	23. Januar
5	04. Februar	30. Januar
6 / 7 Doppelausgabe	18. Februar	13. Februar
8	25. Februar	20. Februar
9	04. März	24. Februar
10	11. März	06. März
11	18. März	13. März
12	25. März	20. März
13	01. April	27. März
14	08. April	03. April
15 / 16 Doppelausgabe	22. April	13. April (* Donnerstag)
17	29. April	24. April
18	06. Mai	28. April (* Freitag)
19	13. Mai	08. Mai
20	20. Mai	15. Mai
21 / 22 Doppelausgabe	03. Juni	29. Mai
23 / 24 Doppelausgabe	17. Juni	09. Juni (* Freitag)
25	24. Juni	19. Juni
26	01. Juli	26. Juni
27	08. Juli	03. Juli
28	15. Juli	10. Juli
29 / 30 Doppelausgabe	29. Juli	24. Juli
31 / 32 Doppelausgabe	12. August	07. August
33 / 34 Doppelausgabe	26. August	21. August
35	02. September	28. August
36	09. September	04. September
37	16. September	11. September
38	23. September	18. September
39	30. September	25. September
40	07. Oktober	29. September (* Freitag)
41	14. Oktober	09. Oktober
42 / 43 Doppelausgabe	28. Oktober	23. Oktober
44 / 45 Doppelausgabe	11. November	06. November
46	18. November	13. November
47	25. November	20. November
48	02. Dezember	27. November
49	09. Dezember	04. Dezember
50	16. Dezember	11. Dezember
51 / 52 Doppelausgabe	30. Dezember	18. Dezember

*Bei umfangreichen Veröffentlichungen wird um vorherige Ankündigung gebeten. Änderung des Abgabetermins nach Absprache möglich.

Ferienzeiten 2017:

Osterferien: 10. April bis 23. April 2017
Pfingsten: 05. Mai bis 06. Juni 2017
Sommerferien: 17. Juli bis 29. August 2017

Herbstferien: 23. Oktober bis 03. November 2017
Weihnachtsferien: 23. Dezember bis 06. Januar 2018